

KLK-Montagebedingungen 2018 – Werk Emmerich am Rhein

Die nachstehenden KLK – Montagebedingungen gelten -in Verbindung mit Einzelaufträgen und / oder Rahmenvertragsvereinbarungen- als ergänzende Auftragsbedingungen bei der Beauftragung von auszuführenden Dienstleistungen (z. B. Reparatur- oder Montagearbeiten) auf dem Werkgelände der KLK EMMERICH GmbH in 46446 Emmerich am Rhein

Gefährdungsbeurteilungen

Für Tätigkeiten, die von Ihnen oder ggf. genehmigten Sub-Unternehmern, im Zusammenhang mit der Erfüllung des o. g. Lieferumfanges ausgeführt werden, ist vor Beginn der Arbeiten (gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, § 3 + 4 der Betriebssicherheitsverordnung, § 3 der BGV A1) eine Gefährdungsbeurteilung der durchzuführenden Tätigkeiten vorzulegen. Bei Bedarf kann über die Projektleitung / Ansprechpartner eine diesbezgl. standardisierte Vorlage erfragt werden.

Betriebsanweisungen nach § 14 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV):

Für alle Gefahrstoffe, die sich auf dem KLK - Werkgelände befinden, existiert eine Betriebsanweisung nach § 14 GefStoffV. Diese sind in den Gefahrstoffordnern beim Schichtleiter oder der Werkstatt und bei Vorhandensein größerer Mengen direkt vor Ort einzusehen. Für die Tätigkeiten mit selbst mitgebrachten Gefahrstoffen ist eine Betriebsanweisung nach § 14 GefStoffV durch Sie oder ggf. genehmigten Sub-Unternehmern beizustellen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Ihr Personal in einigen Betriebsbereichen mit Gefahrstoffen in Berührung kommen kann. Sie werden dazu präventiv im Rahmen der Unterweisung durch den KLK-Koordinator auf die entsprechenden KLK-Sicherheitsvorschriften hin belehrt. Die Kenntnisnahme und die Einhaltung sind von Ihnen schriftlich zu erklären.

Brand-Schutz

Unser Betrieb ist brand- und explosionsgefährdet. Ihre Bauleitung hat vor Inangriffnahme des Einzelgewerkes mit Projekt-/Werkstattleitung und Sicherheitsabteilung alle sicherheitstechnischen Belange der Örtlichkeiten und der Arbeitsausführung abzustimmen und verantwortlich dafür zu sorgen, dass die Arbeiten dementsprechend ausgeführt werden. Sie sind verpflichtet, Ihre mit offener Flamme und Funken erzeugenden Gerätschaften beschäftigtes Personal mit einem einsatzbereiten Pulver-Feuerlöscher (6 kg) auszurüsten. Für alle Arbeiten mit offener Flamme und funkenerzeugenden Gerätschaften ist das KLK-Freigabescheinprocedere zwingend anzuwenden und zu befolgen.

Löschgeräte können, falls nicht von Ihnen gestellt, gegen Quittung bei der Projekt-/Werkstattleitung angefordert werden. Die Geräte sind nach evtl. Gebrauch bzw. Beendigung des Gewerkes sofort wieder zurückzugeben.

Brandschutz / Missbrauch von Feuerlöscheinrichtungen

Sämtliche Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur im Notfall benutzt werden. Die Nutzung der Feuerlöscheinrichtungen beginnt mit dem Öffnen von Feuerlöschkästen. Bei Missachtung dieses Grundsatzes wird ein sofortiges Werksverbot ausgesprochen.

Ex-Schutz

Im Werk sind Ex-Bereiche ausgewiesen. Diese Zonen sind auf dem anhängenden KLK-Lageplan ersichtlich und dürfen grundsätzlich ohne vorherige Unterweisung nicht betreten werden.

Alle Arbeiten in diesem Bereich haben entsprechend den Explosionsschutzrichtlinien zu erfolgen.

Alle Arbeiten in Ex-Bereichen - auch bei Produktionsstillstand - unterliegen dem Freigabescheinprocedere und dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis = Freigabeschein der Projekt-/Werkstattleitung/Sicherheitsabteilung ausgeführt werden. Die in diesem Ex-Bereich zu verwendenden Gerätschaften/Werkzeuge sind vor Einsatz mit dem Projekt-/Werkstattleiter auf Eignung hin abzustimmen.

Freigabescheinprocedere (Freigabeschein, Leiterschein, Gerüstschein, Kranschein) für gefährliche Arbeiten

Als gefährliche Arbeiten werden bei KLK u. a. folgende Arbeiten definiert: Funkenbildende Arbeiten wie z. B. Schweißen, Trennen, Stemmen; Arbeiten mit offener Flamme; Arbeiten in Höhen; Öffnen von Systemen; Begehen von engen Räumen wie z.B. Behältern und Gruben; Vorhandensein von Gefahrstoffen; alle Arbeiten in Ex-Bereichen.

Für all diese Arbeiten ist das KLK-Freigabescheinprocedere zwingend anzuwenden und zu befolgen.

Voraussetzung für den Einsatz von Maschinen/Werkzeuge/Geräten/Arbeitsmaterialien etc.:

Sie bestätigen ausdrücklich, dass die nachfolgenden Punkte von Ihnen verbindlich eingehalten werden.

Es werden

- nur nach BGV A 3 geprüfte elektrische Werkzeuge eingesetzt und in den Verkehr gebracht,
- nur Winkelschleifer, die mit folgender Sicherheitseinrichtung ausgestattet sind, eingesetzt und in den Verkehr gebracht:
 - > Kick Back Stop / Blockierschutz
 - > Wiederanlaufschutz bei Spannungswiederkehr
 - > Überlastschutz / Sanftanlauf
- alle energiebetriebenen Geräte / Werkzeuge energiesparend eingesetzt
- nur geprüfte Leitern benutzt und in den Verkehr gebracht,
- nur nach BGV D 6 geprüfte Hebezeuge benutzt und in den Verkehr gebracht sowie die Bedienung unserer Krananlagen nur durch entsprechend geschultes und nur durch KLK schriftlich beauftragtes Personal erfolgt,
- nur geprüfte Schläuche benutzt und in den Verkehr gebracht,
- für eingesetzte Gefahrstoffe gem. § 14 GefStoffV entsprechende Betriebsanweisungen vorgehalten,
- für eingesetzte, kraftbetriebene Maschinen entsprechende Betriebsanweisungen in unmittelbarer Nähe der Maschinen angebracht,
- Gerüste nur nach in Augenscheinnahme auf auffällige Sicherheitsmängel, sowie auf Eignung für die auszuführenden Arbeiten und die Bestätigung auf dem Gerüstfreigabeschein betreten,

- nur geprüfte Flammenrückschlagsicherungen an autogenen Schweißgeräten zum Einsatz kommen,
- von Ihnen, die für Ihre Arbeiten notwendigen Schulungen/Unterweisungen und ggf. auch medizinische Untersuchungen der jeweiligen Mitarbeiter in den vorgeschriebenen Intervallen durchgeführt/wiederholt und dokumentiert.

Weitergehende Erläuterungen zu diesen Punkten sind in unserem Qualitätssystem nachlesbar. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die aufgeführten Punkte keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und Sie nicht von Ihrer gesetzlichen Verpflichtung entbindet, alle für Sie relevanten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verbindlich einzuhalten.

Beginn der Arbeiten / Betreten der Produktionsanlagen

Vor Beginn der Arbeiten bzw. vor Betreten der Produktionsanlagen müssen sich die Fremdfirmenmitarbeiter im CCC (Chemical Control Center) beim Schichtleiter bzw. Operator der Produktionsanlage anmelden.

Regelarbeitszeiten/Zugangszeiten:

Die Regelarbeitszeit für Fremdhandwerker beträgt - innerhalb der am Standort geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen - 8 Arbeitsstunden täglich (auf Anforderung/in Absprache mit Projekt-/Werkstattleitung ggf. max. 10 h). Die Zugangszeiten zum Werkgelände sind werktags (mo-fr) von 08:00 bis 15:00 Uhr. In Einzelfällen kann bei erhöhtem Arbeitsanfall und in Absprache mit Projekt-/Werkstattleitung eine Sonderregelung getroffen werden.

Aus Sicherheitsgründen und zur ständigen Überprüfbarkeit der anwesenden Personen ist die Registrierung bzw. An-/ Abmeldung über das so genannte "Besucher-System" beim Pförtner/Anmeldung Verwaltung zwingend erforderlich.

Sicherheitsmaßnahmen/Verhalten auf dem Werkgelände/Einbeziehung in unser Qualitäts-, Sicherheits- und Energiemanagementsystem:

Vor Betreten des Werkgeländes erhält Ihr Mitarbeiter beim Pförtner die KLK-Sicherheitsvorschriften "Sicherheit und Umweltschutz von A bis Z" ausgehändigt. In diesem Dokument wird eine Kurz-Fassung der KLK-Sicherheitsvorschriften aufgeführt, deren Einhaltung durch seine Unterschrift ausdrücklich zu bestätigen ist.

Vor Arbeitsaufnahme findet eine Sicherheits-Unterweisung durch den Koordinator statt. Die mündliche Unterweisung durch den Koordinator ist in jedem Fall bei Arbeiten unter dem Freigabescheinprocedere und beim Einsatz von Gefahrstoffen erforderlich. Die Unterweisungen werden dokumentiert und müssen mindestens einmal jährlich wiederholt werden.

Das Betreten sämtlicher Produktionsabteilungen - ausgenommen Montageplatz - ist verboten. Der zuständige Bauleiter bzw. bauleitender Monteur ist verpflichtet, bei Montagen etc. innerhalb der Produktionszone vor Arbeitsaufnahme und nach Beendigung der Arbeiten sich in der Zentralen Messwarte (CCC = Chemical Control Center) an- und abzumelden. Für Sie und Ihr Personal gelten grundsätzlich unsere allgemeinen Betriebsvorschriften hinsichtlich Kontrollen, Verhalten auf dem Werkgelände usw. Diese Vorschriften sind von unserer Projekt-/Werkstatt-leitung anzufordern.

Die Verantwortung für die Beachtung aller in diesem Auftrag genannten Vorschriften liegt bei Ihnen.

Sie haben die Pflicht, Ihrem Personal diese Vorschriften und die weiter von unseren Aufsichtspersonen festgelegten Sicherheitsmaßnahmen schriftlich mitzuteilen und sich den Empfang dieser Mitteilung bestätigen zu lassen.

Verursachte Schäden müssen unverzüglich dem KLK-Koordinator gemeldet werden.

Ihre Mitarbeiter müssen entsprechend der zu verrichtenden Tätigkeit qualifiziert sein und über die erforderlichen, besonderen Fachkenntnisse verfügen, sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Die Durchführung der Sicherheitsunterweisung erfolgt in Absprache mit unserer Projekt-/Werkstattleitung in deutscher Sprache und soll in besonderem Maße auf die, mit Ihrem Gewerk, verbundenen Sicherheitsrisiken zugeschnitten sein.

Im Rahmen dieser Sicherheitsunterweisung werden Sie u. a. auch auf die für Ihr Gewerk geltenden KLK-Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltvorschriften aus unserem Qualitätssystem belehrt. Sie sind gehalten, die darin genannten relevanten Vorschriften verbindlich einzuhalten und umzusetzen.

Sprechen Sie bitte bezüglich der Terminkoordination, aber auch bei möglichen Rückfragen, rechtzeitig den Ihnen zugeordneten KLK-Koordinator an.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir im Zuge dieser Unterweisung das deutsche Sprachverständnis Ihrer Mitarbeiter überprüfen werden.

Wir haben das Recht, bei negativem Testresultat, einzelnen Mitarbeitern -aus Sicherheitsgründen- den Zugang zum Werk zu verweigern.

Im Rahmen von Ihnen durchzuführenden Arbeiten / Leistungen werden Ihnen auf Anforderung und in Absprache mit dem KLK-Koordinator die benötigten Energien zur Verfügung gestellt. Der Anschluss und die Benutzung der Energien obliegen Ihrer Verantwortung und müssen grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften / Bestimmungen erfolgen. Die Bereitstellung der Energien erfolgt seitens KLK nur für den auftragsbezogenen und bestimmungsgerechten Verbrauch und ist im Rahmen technischen Möglichkeiten energieoptimiert zu gestalten. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die KLK ein Energiemanagementsystem betreibt, das u. a. die effiziente Energienutzung beschreibt. Diese Vorgaben und Regeln können im KLK-QUS-System nachgelesen werden und sind seitens der Fremdfirma verbindlich einzuhalten.

Wir weisen ausdrücklich auf die Einhaltung folgender Verpflichtung für den Auftragnehmer hin:

Aufgrund behördlicher Vorgaben sind lärmintensive Baustellentätigkeiten auf die Tageszeit (07:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken. Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind vom Auftragnehmer geeignete Maßnahmen (u.a. durch Einsatz von schalldämmten Fahrzeugen und Maschinen) zur Minderung von Baulärm gemäß der AVV Baulärm, insbes. gemäß den fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5, zu ergreifen und es ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass ein Schalldruckpegel von 55 dB(A) nicht überschritten wird.

Anwesenheitskontrolle:

Aus Sicherheitsgründen und zur ständigen Überprüfung der anwesenden Personen in unserem Werk ist die Registrierung bzw. An-/Abmeldung aller Mitarbeiter und Fremdhandwerker beim Pförtner / Anmeldung Verwaltung zwingend erforderlich. Hier erfolgt die Registrierung/Anmeldung über das so genannte „Besucher-System“ bzw. das Stempeln. Die korrekte Handhabung und Einhaltung dieser

Zugangsprozedur liegt in der Verantwortung des hier tätigen Vorarbeiters/Meister der Fremdfirma. Weitergehende Details sind bei Bedarf über die Projekt-/Werkstatteleiter nachzufragen.

Tragen persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Auf dem gesamten Werkgelände KLK EMMERICH besteht ab der Beschilderung am Ende der Germania-Straße (Abbiegung vom Pfortner ins Werk) die generelle Tragepflicht von Sicherheitsbrille, Sicherheitshelm, körperbedeckender Kleidung sowie Sicherheitsschuhen (mit einem Ableitwiderstand 10^8 Ohm). Zusätzlich sind die Hinweise an den jeweiligen Produktionsstätten zu beachten.

Weitergehende Vorschriften (z. B. für schnittfeste Handschuhe bzw. sonstige Schutzkleidung) sind in dem Qualitäts- und Sicherheitssystem nachlesbar.

Technische Liefervorschriften:

Sie verpflichten sich, alle Lieferungen und Leistungen gemäß Stand der Wissenschaft und Technik auszuführen, ferner, dass Sie den einschlägigen Bestimmungen der BRD entsprechen, insbesondere den

- gesetzlichen, behördlichen, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften
 - Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinien
 - Unfallverhütungsvorschriften der BGRCI (Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie),
 - DIN-EN, VDE-, TÜV-, DVGW-, VDMA-, CE-, Atex - Vorschriften,
 - DIN-EN 287 und DIN-EN 288 Schweißvorschriften (sofern anwendbar)
 - Vorschriften zur Verhütung von Gefahren durch elektrostatische Aufladungen,
 - Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG),
 - Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung
 - Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung
 - Vorschriften der Gefahrstoffverordnung
 - Vorschriften der Maschinenrichtlinie (MaRL)
 - Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (insbesondere TA-Luft/TA-Lärm*)
- *bei Einzelaggregaten Schalldruckpegel max. (80)dB(A)
- Sofern anwendbar:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Bei Ausführung WHG-betreffender Arbeiten, ist uns zuvor Ihre Qualifikation als WHG-zugelassener Fachbetrieb nachzuweisen. Übersenden Sie uns in diesem Fall bitte, zusammen mit Ihrer Auftragsbestätigung, Ihre diesbezügliche Bescheinigung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die aufgeführten Punkte keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und Sie nicht von Ihrer gesetzlichen Verpflichtung entbindet, alle für Sie relevanten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verbindlich einzuhalten.

Rauch- und Alkoholverbot:

Auf unserem Werkgelände besteht absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Das Rauchen ist lediglich in 4 speziell dafür gekennzeichnete Kabinen bzw. in einem spez. gekennzeichneten Raum im Verwaltungsgebäude erlaubt.

Erste Hilfe und ärztliche Betreuung

Eine Sofortbehandlung kleiner Verletzungen ist durch Ersthelfer vor Ort gewährleistet.

Die medizinische Betreuung erfolgt durch den werkärztlichen Dienst oder beim Durchgangsarzt im Krankenhaus.

Wichtige werksinterne Telefonnummern

Unfallmeldung:	201	Brandmeldung:	200
Pfortner:	300/301	Schichtleiter:	348
Sicherheitsingenieur:	268		

Unfälle

Alle Unfälle, gleichgültig ob sie mit Ausfalltagen verbunden sind oder der Verunfallte die Arbeit fortsetzen kann, sind unverzüglich dem Koordinator zu melden.

Bauleitung:

Für die Dauer der Montage ist uns ein verantwortlicher Bauleiter/Bauleitender Monteur zu benennen.

Die Benennung des KLK - Koordinators erfolgt durch den zuständigen Projektleiter.

Verkehrssicherungspflicht:

Bei allen Arbeiten auf unserem Werkgelände liegt die Verkehrssicherungspflicht für die einzelnen Baustellen bzw. im jeweiligen Arbeitsbereich ausschließlich bei Ihnen. Sie halten dementsprechend KLK von allen Ansprüchen Dritter, aber auch Ihrer eigenen Mitarbeiter frei, sofern die von Ihnen übernommene Verkehrssicherungspflicht verletzt werden sollte.

Verkehrsverhalten

Auf dem gesamten Werkgelände ist die StVO zu beachten. Die Fahrgeschwindigkeit ist aus Sicherheitsgründen auf 10 km/h begrenzt. Fahrzeugführer haben, sobald das Fahrzeug steht und mit einer Wartezeit zu rechnen ist, den Motor unverzüglich abzustellen.

Abnahme:

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt - nach jeweiliger Absprache - in der Regel zeitnah durch die Projekt-/ Werkstatteleitung, nachdem Sie uns die Vollständigkeit der auszuführenden Arbeiten angezeigt haben.

Entsorgung von Abfällen:

Sie sind zur ständigen Sauberhaltung der Baustelle verpflichtet. Jegliche nicht von unseren Anlagen, Gebäuden und Gegenständen ausgehende Abfälle wie z. B. Verpackungsabfälle, die bei der Ausführung ihrer Arbeiten auf unserem Werkgelände entstehen, sind -entsprechend den KLK-(QS-) Vorschriften- in eigener Regie und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Zwischenlagerungen auf dem Werkgelände oder Entsorgung in standorteigene Abfallcontainer sind untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Koordinator. Grundsätzlich ist die Abfalltrennung auf dem Werkgelände KLK Emmerich GmbH zu beachten. Die Baustelle ist nach Fertigstellung des Gewerkes sauber und frei von Abfällen zu übergeben. Erst danach erfolgt die Abnahme.

